

Arbeitsrecht (Nr. 339/2004)

Anspruch auf Teilzeit – Drei-Monats-Frist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) muss die Verringerung der Arbeitszeit „spätestens drei Monate vor deren Beginn“ geltend gemacht werden. Die Frist bestimmt sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Zwischen dem Zugang der Erklärung beim Arbeitgeber (§ 130 BGB) und dem Beginn der Arbeitszeitverkürzung müssen drei volle Monate liegen.

2.

Ein Verzicht des Arbeitgebers auf die Einhaltung der Drei-Monats-Frist wirkt zu Gunsten des Arbeitnehmers. Er ist daher nach § 22 Abs. 1 TzBfG zulässig.

3.

Ein solcher Verzicht ist anzunehmen, wenn der Arbeitgeber trotz Fristversäumnis mit dem Arbeitnehmer ohne jeden Vorbehalt erörtert, ob dem Teilzeitverlangen betriebliche Gründe nach § 8 Abs. 4 TzBfG entgegenstehen.

Urteil des BAG vom 14. Oktober 2003

Aktenzeichen: 9 AZR 636/02

Veröffentlicht: NZA Nr. 17 vom 10. September 2004

27.09.2004